

# Fehlende AHV – Beiträge können weh tun

## Auf das müssen Sie bei der 1. Säule achten

Das regelmässige Überprüfen des individuellen AHV-Kontoauszugs sind die zwei wichtigen Schritte, damit keine AHV-Beitragslücken und unliebsamen Überraschungen bei Rentenantritt entstehen.

Ob Sie berufstätig sind oder nicht.

Wer eine AHV-Rente beziehen will, muss jedes Jahr AHV-Beiträge entrichten. Für Schweizer Angestellte ist das System relativ einfach, denn die AHV-Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen und die gezahlten Beiträge Ende Jahr im Lohnausweis aufgeführt.

Wer entsprechend nach dem Einstieg in die Berufstätigkeit jedes Jahr in die AHV einbezahlt hat, weist keine Lücke auf. Abgabepflichtig werden erwerbstätige Schweizerinnen und Schweizer ab dem **1. Januar nach dem 17. Geburtstag. Ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag müssen auch Nichterwerbstätige Beiträge leisten.**

Um bei der Pensionierung eine volle AHV-Rente zu erhalten, müssen die **Beiträge lückenlos bezahlt** werden. Für Frauen und Männer sind das seit der Angleichung des Rentenalters 44 Jahre. «Für nicht-berufstätige Personen gelten die Beiträge als bezahlt, wenn der Ehemann oder die Ehefrau – das gilt auch für eingetragene Partnerschaften – zusammen mit dem Arbeitgeber mindestens das Doppelte des **Minimums von heute 514 Franken pro Jahr in die AHV einbezahlen haben. Um die Maximalrente von 2450 Franken pro Monat zu erhalten, muss das durchschnittliche Jahreseinkommen mindestens 88'200 Franken pro Person betragen.**

## Kürzungen kosten viel Geld

Aber in einem Leistungsfall wie Pensionierung, Invalidität oder Todesfall – wenn die Höhe der AHV- respektive der IV-Rente berechnet wird – stellen viele Leute fest, dass sie Beitragslücken aufweisen. Mehr als 10 Prozent der neuen Schweizer Rentenbezüger erhalten deshalb eine gekürzte Rente.

Lücken führen rasch zu deutlichen Rentenkürzungen, denn für jedes fehlende Jahr wird die Rente für Frauen und Männer um 1/44 oder 2,3 Prozent gekürzt.

### Beispiele bei Maximalrente

- 2 Jahre Lücke / Reduktion 111 Fr. im Monat
- 5 Jahre Lücke / Reduktion 278 Fr. im Monat
- 8 Jahre Lücke / Reduktion 446 Fr. im Monat

Der erste Schritt, um herauszufinden, ob Beitragslücken bestehen, ist das Bestellen des individuellen Kontoauszugs. Er kann bei der Ausgleichskasse angefordert werden und liefert Aufschluss über die Beitragsjahre und sämtliche einbezahlten Beiträge. **Sie finden auf unserer Homepage den Link für die dem Kontoauszug.**

**Werden fehlende Jahre festgestellt**, muss sofort abgeklärt werden, ob die Lücke geschlossen werden kann. «Die Jugendjahre bis Alter 21 werden für die reguläre Rentenberechnung zwar nicht berücksichtigt, können aber für das Schliessen von Lücken verwendet werden.

**Eine Nachzahlung kann maximal für die letzten fünf Jahre erfolgen.**

Diese Nachzahlung muss nach Feststellung der Lücke getätigt werden, da dies zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Ist der Arbeitgeber für fehlende Beitragsperioden verantwortlich, werden die Beiträge von der Kasse vergütet, wenn belegt werden kann, dass Arbeitnehmerbeiträge für diese Zeit entrichtet wurden.

**Vorsicht, wenn Sie mal einen Kontoauszug bestellt haben, müssen Sie diesen unbedingt kontrollieren und allenfalls korrigieren lassen, ansonsten haben Sie den Fehlbetrag akzeptiert.**

### Achtung **Ausland, Studium und Scheidung**

Beitragslücken können aus verschiedenen Gründen entstehen. Längere Auslandsaufenthalte, häufig wechselnde Arbeitgeber, Aufgabe der Arbeitstätigkeit, Studium, Unfall oder Krankheit und Bezug von Taggeldern, aber auch Scheidung und Pensionierung des Ehepartners sind potenzielle Stolpersteine, auf die alle Betroffenen achten müssen.

Es müssen zudem auf jedes Erwerbseinkommen AHV-Beiträge entrichtet werden, so auch zum Beispiel bei der privat angestellten Putzfrau. Bagatellbeträge gibt es nicht, dass der Mindestbetrag von 514 Franken in den meisten Fällen auch bei Personen mit niedrigem Einkommen und einem Teilzeitpensum von beispielsweise 20 Prozent aufgrund der geltenden Mindestlöhne erreicht wird. Der AHV-Beitrag wird zu rund 5 Prozent vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogen und rund 5 Prozent werden vom Arbeitgeber beigesteuert. Der gesamte Betrag wird dann vom Arbeitgeber direkt an die AHV überwiesen.

**Studenten** erhalten mit der Anmeldung an der Universität direkt Post von der kantonalen AHV- oder SVA-Stelle, dass Sie AHV-Beiträge entrichten müssen. Wer hierbei unsicher ist, wann wieviel einbezahlt wurde oder nicht, sollte möglichst rasch einen Auszug bei der zuständigen AHV-Stelle bestellen. Der Betrag beläuft sich für Studenten auf das Minimum von 514 Franken pro Jahr. Allerdings werden diese Schulden von der AHV nicht eingetrieben, der Versicherte muss sich selber um die Zahlung kümmern. «Wer entsprechend nicht zahlt, hat eine Beitragslücke»,  
Noch besser ist es, Beitragslücken proaktiv zu vermeiden. Wer nicht mehr in der Schweiz lebt, kann sich unter bestimmten Bedingungen und unter Einhaltung von Beitrags- und Anmeldefristen auch aus dem Ausland ausserhalb der EU freiwillig der AHV anschliessen.

Bei einer **Scheidung und bei Pensionierung** der Partnerin oder des Partners müssen sich nicht-berufstätige Personen selbst einer Ausgleichskasse anschliessen. Bei Frühpensionierung sind ebenfalls die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige zu entrichten, damit die Beitragspflicht erfüllt ist. Wer eine einjährige Weltreise in Angriff nimmt, kann ebenfalls auf eine Beitragslücke zusteuern. Entsprechend wichtig ist es auch hier, sich bereits frühzeitig darum zu kümmern, damit dieser wichtige Punkt nicht vergessen geht.